

Online gestellt und somit verkündet am 07.02.2022 in Vechta

## **Amtsblatt für den Landkreis Vechta**

**2. Jahrgang**

**Nr. 12/2022**

- 1. Bekanntmachung: Anlage nach dem  
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)  
Errichtung und den Betrieb einer  
Windenergieanlage (WEA 5) des Typs  
„Enercon E-147 EP5 E2 5000 kW“  
in Vechta**

**Seite 2**
  
- 2. Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 5  
des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**Seite 3**

## **Bekanntmachung**

### **Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

#### **Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage (WEA**

#### **5) des Typs „Enercon E-147 EP5 E2 5000 kW“ in Vechtae**

it Bescheid vom 29.07.2021 wurde der Windpark Krimpenfort GmbH & Co. KG vertreten durch Windpark Krimpenfort Verwaltungs GmbH, vertreten durch Herrn Martin Laudenbach und Herrn Daniel Rohe, Krimpenforter Str. 10A, 49393 Lohne, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs „Enercon E-147 EP5 E2 “ mit einer Nennleistung von 5000 kW auf dem Grundstück in Vechta, Gemarkung Vechta, Flur 25, Flurstück 101/2 erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Genehmigungsbescheid mit Nebenbestimmungen (Bedingungen, Auflagen, Auflagenvorbehalte) und folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen wurde:

"Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landkreis Vechta, Ravensberger Straße 20, 49377 Vechta, Widerspruch erhoben werden."

Für die Errichtung und für den Betrieb der Windenergieanlage war ein Genehmigungsverfahren gemäß der § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) durchzuführen.

Die Entscheidung über das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs.7 BImSchG (Bundes-Immissionsschutzgesetz) öffentlich bekannt gemacht.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

Der Genehmigungsbescheid mit seiner Begründung kann in der Zeit vom 07.02.2022 bis 07.03.2022 im Kreisamt Vechta, Ravensberger Str. 20, 49377 Vechta (3. Obergeschoss, Zimmer 309), von montags bis freitags in der Zeit von 08:30 – 12:30 Uhr und donnerstags von 08:30-17:00 Uhr eingesehen werden.

Aufgrund der aktuellen Lage durch die Corona-Pandemie ist die vorherige Abstimmung eines Termins zur Einsicht der Unterlagen unbedingt erforderlich (Tel.: 04441/898-2412). Über die einzuhaltenden hygienerechtlichen Bestimmungen werden Sie bei der Terminabsprache informiert.

Landkreis Vechta  
Der Landrat  
Im Auftrage  
Espelage

## **Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Windpark Krimpenfort GmbH & Co. KG, vertreten durch Windpark Krimpenfort Verwaltungs GmbH, vertreten durch Herrn Martin Laudenbach und Herrn Daniel Rohe, Krimpenforter Str. 10A, 49393 Lohne, hat eine Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage (WEA 5) des Typs „Enercon E-147 EP5 E2 5.000 kW“ auf dem Grundstück in Vechta, Gemarkung Vechta, Flur 25, Flurstück 101/2 beantragt.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz.

Im Rahmen einer Vorprüfung nach dem UVPG war festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die standortbezogene Vorprüfung vom 04.05.2021 und die Wiederholung vom 01.02.2022 hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen ist, da das Vorhaben nach Anwendung der Kriterien gem. Anlage 3 zum UVPG keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Maßgeblich für die Beurteilung waren insbesondere die Größe des Vorhabens und die damit einhergehenden Immissionen, die Bedeutung des Eingriffs in Landschaft und Natur und die Belastbarkeit der Schutzgüter sowie die Auswirkungen auf Menschen, Flora und Fauna.

Diese Entscheidung ist als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht selbstständig anfechtbar.“

Landkreis Vechta

Der Landrat  
Im Auftrage

Espelage